## Antrag auf Speicherung von Übermittlungssperren

Nach § 9 Nr. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht ein Recht auf kostenfreie Speicherung von Übermittlungssperren bei der Meldebehörde. Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

## **Erklärung**

Hiermit widerspreche ich Familienname Vorname(n) Geburtsdatum Geburtsort Anschrift der Übermittlung meiner Daten in folgenden Fällen: Auskünfte an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, der mein/e Ehegatte/Ehegattin oder mein/e Lebenspartner/in, meine minderjährigen Kinder oder meine Eltern (nur bei minderjährigen Antragstellern) angehörig ist/sind. Übermittlungssperre nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger sowie an Presse und Rundfunk • Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene • Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG Auskünfte an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit beseitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 58 c Abs. 1Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen. Übermittlungssperre nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG Auskünfte an Adressbuchverlage • Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG

Unterschrift

Datum